

# **BVGer D-5304/2016 vom 23. Oktober 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5304\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5304_2016)

FR: TAF D-5304/2016 du 23 octobre 2017

IT: TAF D-5304/2016 del 23 ottobre 2017

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde seinen Anspruch auf Familienasyl als in der Schweiz anerkannter Flüchtling geltend. Er beantragt die Erteilung einer Einreisebewilligung zum Zweck der Familienzusammenführung für seine sich derzeit im Sudan befindliche Verlobte und die gemeinsame Tochter. Er führte dazu aus, die Beziehung habe schon vor seiner Flucht im Heimatland Eritrea bestanden und er habe mit der Verlobten nur deshalb nicht zusammenleben können, weil er im Militärdienst verpflichtet gewesen sei und es in Eritrea nicht üblich sei, dass unverheiratete Paare zusammenlebten, weshalb die Verlobte weiterhin im Haushalt ihrer Eltern gewohnt habe. In allen Ferien habe er sie jedoch besucht und die Beziehung gepflegt. Zum Beweis des Vorbringens legte er Fotos vor, die ihn und seine Verlobte zeigen und in Asmara in einem Fotostudio gemacht wurden. Des Weiteren legt er Fotos vor, auf denen beide Familien, beziehungsweise die Väter des Paares gemeinsam zu sehen sind und seine Verlobte mit seinen Eltern.

### **E. 3.2**

Das SEM begründete die Abweisung mit dem Verweis auf die Voraussetzungen welche Gesetz und Rechtsprechung für eine asylrechtliche Familienzusammenführung vorsehen würden. Neben der Anerkennung der sich in der Schweiz aufhaltenden Person als Flüchtling müsse weiterhin erstellt sein, dass der Flüchtling von der zu begünstigenden Person getrennt worden sei und vorher mit ihr in einer Familiengemeinschaft gelebt habe. Die Familie müsse durch die Flucht getrennt worden sein und auf beiden Seiten müsse die Absicht bestehen, den getrennten Familienverband wiederaufzunehmen, was zudem nur in der Schweiz zumutbar sein dürfe (vgl. Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG). Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht gegeben, da der Beschwerdeführer zwar geltend machen könne, mit seiner Verlobten zum Zeitpunkt der Ausreise in einer Liebesbeziehung gestanden zu haben, jedoch erfülle diese Beziehung die Kriterien einer vorbestandenen eheähnlichen Gemeinschaft. Zudem divergierten die Aussagen des Beschwerdeführers zu den Umständen der Beziehung im Rahmen des Asylverfahrens im Vergleich zu den diesbezüglich eingereichten Unterlagen und Aussagen im Rahmen des Verfahrens um Familienzusammenführung.

### **E. 3.3**

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz. Vorliegend fehlt es an dem für eine Familienzusammenführung aus dem Ausland im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG zwingenden Erfordernis einer bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat bestandenen Familiengemeinschaft. Zwar sind alle Ausführungen des Beschwerdeführers betreffend die Konvention in seinem Heimatland und die Einschränkungen welche sich für sein Beziehungsleben aus der Verpflichtung zur Leistung des Militärdienstes ergeben haben, nachvollziehbar. Dies gilt im Übrigen auch für seine Ausführungen, weshalb er nicht gemeinsam mit der Verlobten geflüchtet sei, beziehungsweise warum sie im Sudan zurückbleiben musste. Dennoch ist die Praxis betreffend den Nachzug von Familienangehörigen aus dem Ausland streng. Gemäss seiner konstanten Rechtsprechung geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass mit den Bestimmungen zum Familienasyl ein vor der Flucht tatsächlich gelebtes Familienleben geschützt werden soll, weshalb ein Anspruch auf Familienasyl im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG als "conditio sine qua non" das Bestehen einer "gelebten Familiengemeinschaft" zum Zeitpunkt der Flucht voraussetzt (vgl. BVGE 2015/29 E. 3.2; BVGE 2012/32 E. 5.1 f.). Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist einzig die Wiedervereinigung von vorbestandenen Familiengemeinschaften. Den "Zeitpunkt der Flucht" stellt dabei die asylrechtlich relevante Ausreise aus dem Heimatland dar und nicht eine spätere Weiterreise von einem Drittland aus. Bei dieser Ausgangslage können den Vorbringen in der Beschwerde sowie den eingereichten Beweisfotos keine stichhaltigen Hinweise entnommen werden, wonach der Beschwerdeführer - wie von der Rechtsprechung gefordert - mit seiner Verlobten bereits in Eritrea eine Familienbeziehung gelebt hat, welche ihn zum Familiennachzug berechtigen würde.

### **E. 3.4**

Die Vorinstanz hat die vorgebrachten Beziehungsumstände - wie bereits in der Zwischenverfügung vom 16. September 2016 dargelegt - zu Recht für nicht anspruchsberechtigt im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung erachtet. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht deshalb nicht und stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig dar (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde wird abgewiesen.

### **E. 3.5**

Abschliessend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer unbenommen bleibt, bei der Migrationsbehörde seines Wohnkantons ein Gesuch um einen ausländerrechtlichen Familiennachzug einzureichen.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Begleichung dieser Kosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.